

Antworten zu Jägerprüfungsfragen Niedersachsen – Fachgebiet 5

Jagdrecht und verwandtes Recht

1. a) die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
2. c) Erlaubnis zum Führen einer Schußwaffe
3. c) aus den Jagdzeitenverordnungen des Bundes und der Länder
4. a) wenn es krankgeschossen oder schwerkrank ist
5. c) niemandem
6. c) Auerwild
7. a) Seehund
8. b) Sikawild
9. a) Waschbär
10. c) den Ländern
11. c) von der Jagdgenossenschaft
12. b) Damwild
13. b) es darf in diesem Bereich gar nicht gejagt werden
14. a) 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang
15. c) nur mit Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde
16. a) der Jagdausübungsberechtigte im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand
17. a) Fasan
18. c) Gemeinde
19. b) bei der Jagd auf Federwild
20. b) in befriedeten Bezirken ruht die Jagd
21. a) eingefriedete Campingplätze
22. c) Iltis
23. c) 250 ha zusammenhängende Fläche
24. c) Beginn: 1. April, Ende 31. März
25. a) Rebhuhn
26. b) es gibt keine Begrenzung
27. a) den Jagdbehörden
28. c) Nutria
29. b) 6 Monate
30. a) Rabenkrähe
31. c) wenn Wild nur so vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren ist
32. a) wenn die Katze mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt ist
33. a) Feldhase
34. a) 1. Januar bis 30. April
35. c) keine (alle Vogelarten sind geschützt)
36. c) Mauswiesel
37. a) Jagdscheininhaber
38. a) den Jagdschein
39. b) einen Fallenschein (Fangjagdbescheinigung)
40. a) ja
41. b) Moorente, Kolkrabe
42. b) ja
43. c) Jungkaninchen
44. a) 1. April bis 15. Juli
45. b) nein
46. c) nein
47. a) 1. Januar bis 30. April
48. c) Feldhase
49. c) Südfrüchte
50. c) verboten
51. a) Turteltaube
52. c) vom 1. Mai bis 15. Oktober
53. c) Jagdschaden
54. b) zwei Kurzwaffen
55. a) ja, die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte mit entsprechender Eintragung erteilt
56. a) nein
57. a) dem Jagdausübungsberechtigten
58. c) das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild
59. c) die Jagdbehörde
60. a) Tellereisen

- 61. c) alles Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild
- 62. a) Jagdwilderei nach § 292 StGB
- 63. b) Schrot
- 64. c) Gänsesäger
- 65. a) ja mit Zustimmung der Jagdbehörde
- 66. b) 1.000 ha
- 67. c) Jagdwilderei begangen
- 68. a) einer Woche nach Kenntnis bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden
- 69. a) mit dem Jagdrecht
- 70. b) Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 71. a) ein von der Jagdgenossenschaft geführtes Verzeichnis, aus dem mindestens die Jagdgenossen, die ihnen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke sowie deren Größe hervorgeht
- 72. a) an Sonn- und Feiertagen
- 73. b) Schwarzwild
- 74. a) Wildkaninchen
- 75. b) die Jagdgenossenschaft
- 76. c) ja, aber nur mit schriftlicher Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten
- 77. a) alle Handlungen, die unmittelbar auf das Töten des Wildes ausgerichtet sind
- 78. c) durch eine Geldbuße
- 79. a) nicht als Schütze
- 80. b) Landschaftszustand, Entwicklungsziele für die Landschaft, Erschließungsziele für die Landschaft und Erschließungsmaßnahmen
- 81. a) nein
- 82. c) nein
- 83. c) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche
- 84. c) Graureiher
- 85. b) 75 ha
- 86. b) keiner Erlaubnis
- 87. c) ja
- 88. a) kraft Gesetzes als eigenes Recht
- 89. a) zwei Wochen
- 90. a) ja
- 91. c) die Genehmigung der Jagdbehörde
- 92. a) ist schriftlich abzuschließen, die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen
- 93. a) Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen
- 94. a) einen Elektrozaun errichten
- 95. a) zum Verkauf anbieten
- 96. b) regelt den Bestandsschutz, die Haltung und Vermarktung sämtlicher Vogelarten, die in den Mitgliedsstaaten heimisch sind
- 97. b) mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden
- 98. a) Schwarzwild
- 99. b) Wildkaninchen und Schwarzwild aussetzt
- 100. b) Reviersysteme
- 101. b) der Jagdausübungsberechtigte
- 102. a) der Grundeigentümer
- 103. c) Kormoran
- 104. c) Bundeswildschutzverordnung
- 105. a) unbegrenzt
- 106. a) ja
- 107. c) mindestens 6 m²
- 108. a) der zuständigen Jagdbehörde
- 109. b) Birkwild
- 110. b) vom 1. Oktober bis 15. Januar
- 111. c) den gültigen Jagdschein
- 112. c) der Grundstückseigentümer
- 113. b) Waldschnepfe
- 114. a) den internationalen Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten
- 115. a) Forstkulturen und Forstdickungen
- 116. b) nein, es genügt die Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten
- 117. c) Ordnungswidrigkeit nach § 39 BJG

- 118. b) 500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden
- 119. b) vom 1. August bis 31. Januar
- 120. c) an den Inhaber eines Tagesjagdscheins
- 121. c) unbegrenzt viele Langwaffen (ausgen. Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann)
- 122. c) Beratung der Jagdbehörde
- 123. c) auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft von der Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt.
- 124. b) vom 1.5. bis 31.5. und 1.9. bis 31.01.
- 125. c) sind sowohl der Pächter als auch der Verpächter
- 126. c) nein, zum Erwerb ist aber eine Waffenbesitzkarte erforderlich
- 127. b) Notwehr
- 128. a) der unbegleitete Jagdgast
- 129. c) alle wildlebenden Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen
- 130. b) am 23. Juli 2008
- 131. a) ja, wenn es schwerkrank ist und es nicht möglich ist, es zu fangen und zu versorgen
- 132. a) durch Schilder
- 133. c) ja, wenn die Tiere herrenlos geworden sind
- 134. a) Bundesnaturschutzgesetz
- 135. a) Einteilung der Grundflächen in Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke
- 136. c) wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins des Pächters abgelaufen ist und die Erteilung eines neuen Jagdscheins unanfechtbar entzogen wird
- 137. b) Vereinbarung der Jagdausübungsberechtigten benachbarter Teile von Jagdbezirken über das Verfolgen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild, das in einen Nachbarbezirk wechselt
- 138. c) nein, das wird im Waffengesetz untersagt
- 139. c) nein
- 140. b) dem Vorstand der Jagdgenossenschaft
- 141. a) die noch nicht sechzehn Jahre alt sind
- 142. a) Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild)
- 143. b) Zwergtaucher
- 144. c) Kolkkrabe
- 145. c) Muffelwild
- 146. c) ja, ich darf ihn sogar frei laufen lassen, wenn er mir zuverlässig gehorcht
- 147. c) von drei Jagdjahren
- 148. c) Igel
- 149. a) Nachtsichtgeräte
- 150. a) Rothuhn
- 151. b) Igel
- 152. c) Wanderfalke
- 153. b) Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen
- 154. c) durch die Naturschutzgebietsverordnung am Schutzzweck ausgerichtet erlaubt oder beschränkt
- 155. a) Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes
- 156. a) nein, denn die Mitgliedschaft wird kraft Gesetzes erworben
- 157. a) Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuche, wildernden Hunden und Katzen
- 158. a) die jagdausübungsberechtigten Erben
- 159. a) zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai oder 1. Oktober
- 160. a) ja, das ist zulässig
- 161. a) an Orten, an denen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört und das Leben von Menschen gefährdet würde
- 162. b) die Stelle des Überwechsels ist kenntlich zu machen, der benachbarte Jagdpächter ist unverzüglich zu verständigen
- 163. a) Graureiher, Kolkkrabe
- 164. a) mit der Jagdwaffe abschießen
- 165. b) so, dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischerei wirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.